



Gemeinde Därligen

TEILREVISION DER ORTSLPANUNG

Festlegen der Gewässerräume



Erläuterungsbericht

Öffentliche Auflage, 24. April 2023

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
CH-3013 Bern
Telefon +41 (0)31 359 24 24
icag@infraconsult.ch
www.infraconsult.ch



Quelle Titelbild: swisstopo

AUFTRAGGEBER/BEZUGSADRESSE:

Gemeinde Därligen
Gemeinderat
Chrützweg 2
3707 Därligen

AUFTRAGNEHMER/BEARBEITENDE:

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
3013 Bern

André König
Clemens Flohr

Version	Datum	Status	Adressat	Bemerkungen
1.0	November 2020	Entwurf	Gemeinde	
2.0	März 2021	öff. Mitwirkung	Gemeinderat	
3.0	April 2021	Vorpürfung	AGR	Beschluss GR-Sitzung vom 28.04.2021
4.0	April 2023	Öff. Auflage	Gemeinderat	

INHALT

1.	AUSGANGSLAGE	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
2.1	Bund und Kanton	5
2.1.1	Gewässerschutz	5
2.2	Kommunale Planungen und Reglemente	5
3.	GEWÄSSERRAUM	6
3.1	Grundlagen	6
3.2	Gewässernetz der Gemeinde Därligen	8
3.3	Festlegung Gewässerraum	11
4.	AUSWIRKUNGEN AUF RAUM UND UMWELT	15
5.	VERFAHREN	16

1. AUSGANGSLAGE

Ortsplanung 2011	Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Därligen besteht aus dem Zonenplan, dem Zonenplan „Schutz und Gestaltung“ und dem Baureglement. Die baurechtliche Grundordnung wurde am 23. Juli 1999 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt und seither in den Jahren 2010 und 2015 punktuell geändert bzw. ergänzt.
Revisionsbedarf	Folgende Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung mit einzuhaltenden Fristen haben die Gemeinde Därligen dazu bewogen, die Planungsinstrumente erneut zu ergänzen respektive anzupassen: ▪ die Gewässerschutzgesetzgebung (Ausscheidung Raumbedarf von Fliessgewässern)
Planungsprozess	Die Umsetzung der BMBV ² (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen) wurde bereits im Herbst 2022 öffentlich aufgelegt und vom AGR genehmigt, so dass die Frist für die BMBV-Umsetzung vom 31.12.2023 eingehalten werden konnte.
Struktur des Erläuterungsberichts	Die möglichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt der Teilrevision der Ortsplanung (Bericht nach Art. 47 RPG³ im engeren Sinne) sind aufgrund des geringen Umfangs der Teilrevision in die Kapitel der einzelnen Themengebiete (Kap. 3–5) integriert. Die synoptische Tabelle mit den Änderungen des Baureglements befindet sich im Anhang des Dokuments.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979; SR 700.0

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 BUND UND KANTON

Grundsätzliches	Das übergeordnete Recht geht vor und bleibt in jedem Fall vorbehalten. Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde regelt grundsätzlich nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist.
-----------------	---

2.1.1

2.1.1 GEWÄSSERSCHUTZ

Bund	Der Bund hat die Kantone mit dem Gewässerschutzgesetz ⁴ bereits 2011 verpflichtet, den Raumbedarf oberirdischer Gewässer zu ermitteln und zu sichern. In der Gewässerschutzverordnung ⁵ hat der Bundesrat die massgebende Frist bis am 31. Dezember 2018 festgelegt.
Kanton	Mit dem 2014 revidierten Wasserbaugesetz ⁶ hat der Kanton die Aufgabe zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden haben den Gewässerraum in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen zu bestimmen.
Umsetzung Därligen	Mit der vorliegenden Teilrevision legt die Gemeinde Därligen die Gewässerräume gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2015 (AHOP AGR) fest. Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt als Typ A (Gewässerraum als symmetrischer Korridor gemessen ab Gewässerachse).

2.2 KOMMUNALE PLANUNGEN UND REGLEMENTE

Kommunale Planungsinstrumente	Auf kommunaler Ebene bestehen keine übergeordneten Planungsinstrumente, die bei der Teilrevision berücksichtigt werden müssten.
-------------------------------	---

⁴ Gewässerschutzgesetz des Bundes vom 24. Januar 1991 (GschG); SR. 814.20

⁵ Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV); SR 814.201

⁶ Gesetz vom 14. Februar 1989 über den Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG); BSG 751.11

3. GEWÄSSERRAUM

3.1 GRUNDLAGEN

Ausgangslage	Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.201) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit den Änderungen des GSchG wird insbesondere der Freihaltung des Gewässerraums vermehrt Bedeutung zugemessen. Mit dem revidierten Wasserbaugesetz (WBG) sind die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung im Kanton Bern geschaffen worden. Für die Festlegung des Gewässerraumes sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums grundeigentümerverbindlich umzusetzen. Der Bund hat dafür ursprünglich eine Frist bis 31. Dezember 2018 gesetzt.
Minimale Breite des Gewässerraums	Die Gewässerschutzverordnung liefert Präzisierungen und Ausführungsbestimmungen zur Ausscheidung des Gewässerraums (Art. 41 Abs. a-c GSchV). Für Gewässer, die nicht in einem Gebiet mit gewässerbezogenen Schutzzielen (Art. 41a Abs.1 GschV), sondern in einem „übrigen Gebiet“ liegen (gemäss Art. 41a Abs. 2 GschV), gibt die GschV die minimale Breite des Gewässerraums bis zu einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m vor. Ein minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41.a GSchV ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung notwendig. Er umfasst die natürliche Gerinnesohle sowie den beidseitigen minimalen Uferbereich und stellt einen Korridor für das Gewässer dar. In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraumes den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 GSchG). Genauere Erläuterungen zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ gibt es in der Arbeitshilfe vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 30.Oktober 2018.
Nutzungen innerhalb des Gewässerraums	Innerhalb des Gewässerraums gelten übergeordnet die Bestimmungen gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung: ▪ Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich lediglich standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. ▪ Für bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GschV. ▪ Gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. ▪ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Flächen gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzt

te Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet werden.

Die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gelten nicht für Gewässerräume über eingedolten Gewässern (Artikel 41 c Abs. 6 Bst. B GSchV).

Weitere, übergeordnete Nutzungsbeschränkungen

Bereits bisher galten (und gelten weiterhin) folgende Nutzungseinschränkungen im Bereich von oberirdischen Gewässern. Die Festlegung des Gewässerraums verändert die mögliche Bewirtschaftung folglich kaum:

- **Pufferstreifen gemäss Art. 21 DZV⁸:**
Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mind. 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Pufferstreifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum festgelegt wurde oder bei denen ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemessen.
- **Verbote und Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV⁹:**
Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum festgelegt wurde oder bei denen ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Fliessgewässern sowie bei stehenden Gewässern ab der Böschungsoberkante gemessen wird.

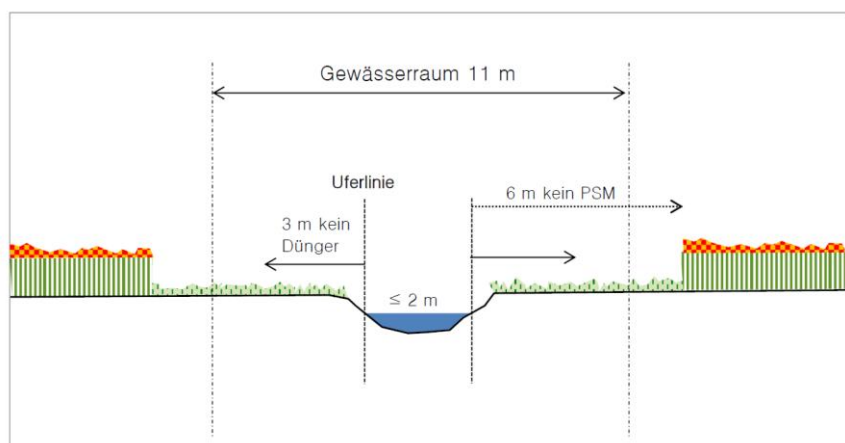


Abbildung 3-1: Skizze aus dem Faltblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ (Inforama und GEKOB); Beispiel eines Gewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m

⁸ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV); SR 910.13

⁹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV); SR 814.81

3.2 GEWÄSSERNETZ DER GEMEINDE DÄRLIGEN

Übersicht

Die Gemeinde Därligen liegt am Thunersee. In den Daten der amtlichen Vermessung von Därligen sind insgesamt **17** Fliessgewässer vorhanden (vgl. Abbildung 3-2). Davon fliessen der Budelbach, der Dorfbach und der Holzetbach durch das Siedlungsgebiet. Das Marchgräbli verläuft entlang der Grenze zu Leissigen und meist innerhalb der Landwirtschaftszone. Die restlichen Gewässer befinden sich mehrheitlich im Waldgebiet.

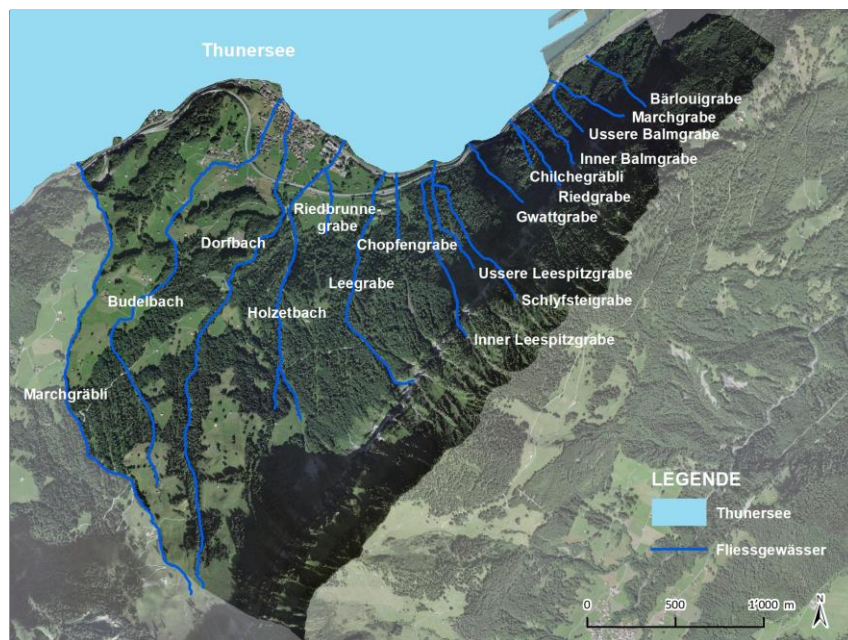


Abbildung 3-2: Übersicht Fliessgewässer in Därligen

Thunersee

Das Ufer des Thunersees im Hoheitsgebiet der Gemeinde Därligen ist weitgehend mit Ufermauern oder Blockwurf verbaut.

Marchgräbli

Das Marchgräbli verläuft entlang der Grenze zu Leissigen und befindet sich mehrheitlich in Landwirtschaftsgebiet. Unter der Nationalstrasse N8 fliesst der Bach eingedolt und danach offen/kanalisiert in den Thunersee.

Budelbach

Der obere Teil des Budelbachs verläuft ausserhalb der Bauzone. Der Natürlichkeitsgrad¹⁰ des Gewässers ist in diesem Gebiet *natürlich* bzw. *wenig beeinträchtigt*. Ab der Unterquerung des Budelbachs der Strasse Krämersacker wird der Natürlichkeitsgrad des Gewässers als *stark beeinträchtigt* bezeichnet. Ab der Parzelle Nr. 255 fliesst der Budelbach eingedolt. Die Leitungsführung verläuft entlang der Strassen Blattacher und Schorren bis zur Parzelle Nr. 329. Danach fliesst der Budelbach offen und kanalisiert durch das Ortbildschutzgebiet, unterquert die Dorfstrasse und das Bahntrasse und mündet in den Thunersee.

Dorfbach

Der Dorfbach entspringt auf dem Gemeindegebiet Leissigen. Bis kurz vor der Unterquerung der Nationalstrasse N8 fliesst das Gewässer durch Waldgebiet. Gemäss Schutzwaldhinsweiskarte des Kantons Bern sind die Waldpartien

¹⁰ Die Beschreibung der Ökomorphologie der Gewässer in Därligen richtet sich nach der Geoportalkarte „Ökomorphologie der Fliessgewässer“.

entlang des Bachs als Gerinneschutzwald bezeichnet. Kurz vor der Nationalstrasse N8 befindet sich eine Hochwasserschutzbaute. Nach der N8 verläuft der Bach entlang von Bauzonen und Landwirtschaftsgebiet. In diesem Bereich wird der Natürlichkeitsgrad des Gewässers als *stark beeinträchtigt* angegeben. Ab der Parzelle Nr. 24 ist der Dorfbach kanalisiert und befindet sich im Ortsbildschutzgebiet.

Holzetbach

Der Holzetbach verläuft innerhalb des Stutzwald (Gerinneschutzwald gem. Schutzwaldhinweiskarte) bis kurz vor die Nationalstrasse N8. Danach fliesst das Gewässer durch Landwirtschaftsgebiet und ein kleineres Waldstück (Gerinneschutzwald gem. Schutzwaldhinweiskarte). Im letzten Teil befindet sich der Holzetbach innerhalb der Bauzone (Zone für Planungspflicht ZPP, Gewerbezone). In diesem Bericht ist der Natürlichkeitsgrad *naturfremd / künstlich*.

Leegrabe und Chopfgrabe

Der Leegrabe und der Chopfegrabe fliessen im Waldgebiet und Landwirtschaftsgebiet. Der Verlauf des Leegrabe befindet sich im Cholegruebewald (Gerinneschutzwald gem. Schutzwaldhinweiskarte). Beide Gewässer fliessen eingedolt unter der Dorfstrasse und den Gleisanlagen durch und münden in den Thunersee.

Weitere Fließgewässer

Die weiteren Fließgewässer befinden sich grösstenteils im Wald und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Da keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte, Zugänglichkeit für den baulichen Unterhalt, Interessen des Naturschutzes oder Vernetzungsvorhaben), die eine Festlegung erfordern, dagegen sprechen, wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes für diese Gewässer im Waldgebiet verzichtet. Im Bereich der Infrastrukturbauten (N8 und Gleisanlagen) werden für die Gewässer Ussere Leespitzgrabe, Gwattgrabe, Riedgrabe, Innere Balmgrabe, Ussere Balmgrabe und Bärlouigrabe ein Gewässerraum ausgewiesen.

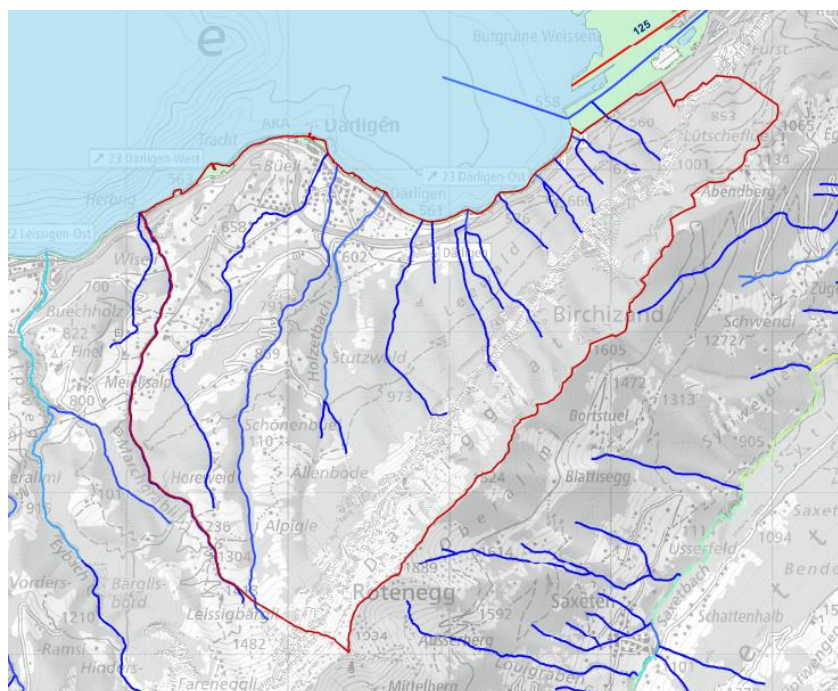


Abbildung 3-3: Planausschnitt Gewässernetz Därligen gemäss Geoportal Kanton Bern

Darstellung Fliessgewässer im
Zonenplan

Das kantonale Tiefbauamt besteht auf der Darstellung sämtlicher Gewässer gemäss kantonalem Datenmodell GN5 BE. Aus diesem Grund sind im Zonenplan Därligen sämtliche Gewässerläufe dargestellt. In der Signatur des Zonenplans wird unterschieden zwischen oberirdischen und eingedolten Fliessgewässern.

Zu beachten ist, dass die Daten im kantonalen Datenmodell nicht alle lagegenau vorhanden sind. Deshalb sind, in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, in denjenigen Bereichen, wo die Gemeinde über genauere Daten verfügt (Leitungskataster, AV-Daten) die vor Ort eingemessenen Verläufe dargestellt.

3.3 FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

Herleitung Gewässerraumbreite	Auf dem Gemeindegebiet Därligen gibt es mehrere kleinere Zuflüsse, wovon die meisten im Sömmerungsgebiet entspringen, durch den Wald verlaufen und im Thunersee münden. Grösstenteils haben sie eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Meter. Gemäss den Grundlagen des Kantons weisen der Dorfbach und der Holzetbach eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.6 und 4.4 Metern auf. Die minimale Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer bis 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt insgesamt 11 Meter. Bei stehenden Gewässern gilt gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV ein minimaler Gewässerraum von 15 m, gemessen ab Uferlinie.
Grundlagendaten	Die Festlegung des Gewässerraums erfolgte anhand folgender Basisdaten: ▪ Daten der Amtlichen Vermessung (Geometer Früh+Wyss) ▪ Zonenplan Siedlung (1999) und Zonenplan Schutz und Gestaltung (1999) ▪ Kantonale GIS-Daten: Gewässernetz GNBE, Gerechnete natürliche Sohlenbreite SOHLBR, Ökomorphologie der Fliessgewässer OEKOMORPH, Uferlinie jährliches Hochwasser GEWUFER, Potentiell natürlicher Uferraum GEWPNU, Terrainmodell Relief ▪ Swisstopo: Historische Karten, aktuelle Landeskarten und Luftbilder ▪ Lokalwissen und Begehung ▪ Projekt Renaturierung des Budelbachs (2002)
Dicht überbaute Gebiete	Zur Beurteilung der „dicht überbauten“ Gebiete in Därligen wurde das Ablaufschema der Arbeitshilfe „dicht überbaut“ (AGR 2017) verwendet. Im Bereich der Gewässer innerhalb der Gemeindegrenze kann ein Teil des Dorfkerns als „dicht bebaut“ im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung bezeichnet werden. Die Gewässerräume des Dorfbachs und des Budelbachs verlaufen durch Siedlungsgebiet im Dorfkern. Im Bereich des Ortsbildschutzperimeters werden diese Gebiete als „dicht überbaut“ festgelegt. Die Festlegung ist gestützt auf die folgenden Beurteilungskriterien: ▪ Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage. ▪ Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt. ▪ Die als „dicht überbaut“ festgelegten Bereiche tangieren keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün- und Freiflächen ▪ Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig. Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete haben keinen abschliessenden Charakter. So ist es möglich im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut zu bezeichnen.

Gewässerraum je Abschnitt Die folgende Tabelle zeigt die festgelegten Gewässerraumbreiten je Gewässerabschnitt.

Gewässer	Natürliche Gerinnesohlenbreite	Gewässerraum (Hochwasserkurve)	Bemerkungen
Marchgräbli	1.6 m	je 6 m ab Gewässerachse	Verläuft durch Wald und Landwirtschaftsgebiet; liegt mehrheitlich auf der Grenze zum Gemeindegebiet Leissigen; ab N8 eingedolt und kanalisiert
Budelbach (Quelle bis Parzelle Nr. 329)	1.1 m	je 5.5 m ab Gewässerachse	Bis Siedlungsrand Verlauf als offenes Fließgewässer; ab Siedlungsrand mehrheitlich eingedolt
Budelbach (ab Parzelle Nr. 329 bis Mündung)	1.5 m	je 5.5 m ab Gewässerachse	Kanalisiert und offen; Gebiet entlang Gewässer dicht bebaut und innerhalb des Ortsbildschutzgebiets bis Dorfstrasse
Dorfbach (Quelle bis Waldgrenze)	2.3 m	je 6.5 m ab Gewässerachse	Verlauf bis Matteweg als offenes Fließgewässer im Wald
Dorfbach (Hochwasserbaute)	2.3 m	je 12 m ab Gewässerachse	Hochwasserschutzbauwerk inklusive Geschiebesammler
Dorfbach (N8 bis Parzelle Nr. 24)	3.6 m	je 8 m ab Gewässerachse	Offenes Fließgewässer entlang Siedlungsgebiet und LW-Zone
Dorfbach (Parzelle Nr. 94 bis Mündung)	3.6 m	je 8 m ab Gwässerachse	Kanalisiert und offen; Gebiet entlang Gewässer dicht bebaut und innerhalb Ortsbildschutzgebiet bis Dorfstrasse
Holzetbach (Quelle bis Waldgrenze)	3.6 m	je 8 m ab Gewässerachse	Bis Waldgrenze als offenes Fließgewässer
Holzetbach (Hochwasserbaute)	3.6 m	je 12 m ab Gewässerachse	Hochwasserschutzbauwerk inklusive Geschiebesammler
Holzetbach (HW-Baute bis Mündung)	4.4 m	je 9 m ab Gewässerachse	Offenes Fließgewässer (eingedolt bei N8); ab Bauzone kanalisiert
Leegrabe (Quelle bis Waldgrenze)	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse	Offenes Fließgewässer; im Wald
Leegrabe (Hochwasserbaute)	1.3 m	je 8 m ab Gewässerachse	Hochwasserschutzbauwerk inklusive Geschiebesammler
Leegrabe (HW-Baute bis Mündung)	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse	Offenes Fließgewässer; ab Dorfstrasse eingedolt

Chopfengrabe (Quelle bis Waldgrenze)	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse	Offenes Fliessgewässer verläuft durch Wald und Landwirtschaftsgebiet
Chopfengrabe (Hochwasserbaute)	1.3 m	je 8 m ab Gewässerachse	Hochwasserschutzbauwerk inklusive Geschiebesammler
Chopfengrabe (HW-Baute bis Mündung)	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse	Offenes Fliessgewässer; ab Dorfstrasse eingedolt
Inner Leespitzgrabe	1.3 m	Es wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.	Gewässer befindet sich fast gänzlich im Wald
Ussere Leespitzgrabe	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse (N8 bis Mündung)	Mehrheitlich im Wald; Ausscheidung GWR bei N8 und Gleisanlagen
Schlyfsteigrabe	1.3 m	Es wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.	Gewässer befindet sich gänzlich im Wald;
Gwattgrabe	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse (N8 bis Mündung)	Gewässer befindet sich mehrheitlich im Wald ; Ausscheidung GWR bei N8 und Gleisanlagen
Chilchegräbli	1.3 m	Es wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.	Gewässer befindet sich mehrheitlich im Wald
Riedgrabe	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse (N8 bis Mündung)	Gewässer befindet sich mehrheitlich im Wald; Ausscheidung GWR bei N8 und Gleisanlagen
Inner Balmgrabe	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse (N8 bis Mündung)	Gewässer befindet sich mehrheitlich im Wald; Mündungsbereich eingedolt; Ausscheidung GWR bei N8 und Gleisanlagen
Ussere Balmgrabe	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse (N8 bis Mündung)	Gewässer befindet sich mehrheitlich im Wald; Mündungsbereich eingedolt; Ausscheidung GWR bei N8 und Gleisanlagen
Marchgrabe	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse (zwischen Waldgrenze und N8)	Gewässer befindet sich mehrheitlich im Wald;
Bärlouigrabe	1.3 m	je 5.5 m ab Gewässerachse (zwischen Waldgrenze und Gemeindegrenze)	Gewässer befindet sich mehrheitlich im Wald; Ausscheidung GWR bei N8
Riedbrunngrabe	1 m	je 5.5 m ab Gewässerachse	Gewässer befindet sich in der Landwirtschaftszone und fliesst eingedolt unter der N8 bis in den Holzetbach

Tabelle 3-1: Herleitung des Gewässerraums

Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums

Gestützt auf Bundesrecht kann in gewissen Fällen auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässerfunktionen etc.) vorliegen. In Därligen gilt dies für:

- Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet
- Sehr kleine Fliessgewässer
- Künstlich angelegte Gewässer
- Stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha.

In Därligen wird auf die Festlegung der Gewässerräume verzichtet, wenn das Gewässer im Sömmerungsgebiet liegt. Zudem wird bei den Fliessgewässern, welche nicht in der Nähe des Siedlungsgebiets liegen, auf die Ausscheidung der Gewässerräume im Wald verzichtet. Für die folgenden Fliessgewässer wird nur ein Gewässerräume im Bereich der N8 und Gleisanlagen festgelegt (vgl. Tabelle 3-1):

- Ussere Leespitzgrabe
- Gwattgrabe
- Riedgrabe
- Inner Balmgrabe
- Ussere Balmgrabe
- Marchgrabe
- Bärlouigrabe

Bei folgenden Fliessgewässern wird gänzlich auf den Gewässerraum verzichtet:

- Inner Leespitzgrabe
- Schlyfsteigrabe
- Chilchegräbli

Gewässerraum Stehgewässer

Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird gestützt auf Art. 41b GSchV mit einer minimalen Breite von 15 m, gemessen ab Uferlinie, festgelegt. Der Gewässerraum für den Thunersee wird mit einem blauen Korridor gesichert. Als Grundlagen dienen der Perimeter der Uferschutzplanung und der potenziell natürliche Uferraum (PNU). Da der PNU grösstenteils mit der minimalen Breite des festzulegenden Gewässerraums deckt, wurden keine Gewässerraumerhöhungen vorgenommen.

Artikel im Baureglement zu „Fliessgewässern“

Der bisherige Artikel 25 „Bauabstand von öffentlichen Gewässern“ wird vollständig überarbeitet und neu mit „Gewässerraum Fliessgewässer“ betitelt. Darin sind gemäss dem kantonalen Musterbaureglement der Zweck des Gewässerraums sowie die Art der Darstellung (flächige Überlagerung, Korridor) festgehalten. Das jeweilige Mass wird je Gewässer im Zonenplan an geeigneten Stellen eingetragen. Der Inhalt des neuen Artikels entspricht der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Zusätzlich wird ergänzend zum Artikel im Musterbaureglement in einem Absatz auf Art. 39 WBV¹¹ verwiesen.

¹¹ Wortlaut Art. 39 Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV); BSG 751.111.1: *Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.*

4. AUSWIRKUNGEN AUF RAUM UND UMWELT

Fazit

Die Revision der baurechtlichen Grundordnung legt die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes respektive des Kantons fest.

Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürliche Funktion der Gewässer
- Schutz vor Hochwasser
- Gewässernutzung

Durch die Festlegung des Gewässerraums ergeben sich lediglich positive Auswirkungen für Mensch und Umwelt.

5. VERFAHREN

Allgemein	Das Verfahren für den Erlass respektive die Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung ist in Art. 4 und Art. 25 ff. RPG sowie in den Art. 58 ff. BauG ¹² bestimmt.
Mitwirkung	Der Gemeinderat Därligen brachte die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung vom 12. März bis 12. April 2021 zur öffentlichen Mitwirkung. Die Akten lagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und waren auch online verfügbar. Innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen wurden zwei Eingaben gemacht. Die Mitwirkungseingaben wurden ausgewertet. Der Gemeinderat hat beschlossen, keine Anpassungen der Unterlagen aufgrund der öffentlichen Mitwirkung vorzunehmen.
Vorprüfung	Der Vorprüfungsbericht ist auf den 8. Juni 2022 datiert. Das Baureglement wurde aufgrund der Vorprüfung bereinigt. Die wesentlichsten Änderungen sind: ▪ Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sollte das Bauinventar aus der baurechtlichen Grundordnung herausgelöst werden (grundeigentümerverbindlich) und neu mittels behördenverbindlicher Inventarlösung geschützt werden. Gemäss Vorprüfungsbericht ist für diese Änderung der baurechtlichen Grundordnung eine Anpassung/Neufassung des Zonenplans Schutz und Gestaltung (1999) erforderlich. Aus raumplanerischen Überlegungen wird daher die behördenverbindliche Inventarlösung zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenhang mit der Aktualisierung des Landschaftsinventar umgesetzt. ▪ Ergänzung Gewässer und Gewässerraum Riedbrunnegrabe und Grundwasserschutzzonen im Zonenplan Gewässerraum ▪ Anpassung der Gewässerräume bei Geschiebesammlern am Dorfbach, Leegraben und Chopfengraben ▪ Ergänzung von grafischen Darstellungen im Anhang des Baureglements
Öffentliche Auflage	Die öffentliche Auflage findet vom 05. Mai 2023 bis am 4. Juni 2023 statt.
Beschluss/Einrichtung zur Genehmigung	<i>folgt</i>

¹² Kantonaes Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG); BSG 721.0